

---

## LEITLINIEN FÜR DEN UMGANG MIT KI

---

1. Bei der Verteilung werden ausschließlich Werke berücksichtigt, die im Sinn des Urheberrechtsgesetzes als eigentümliche, geistige Schöpfungen gelten. Texte, die ausschließlich mittels Künstlicher Intelligenz (KI) erstellt wurden, werden bei der Verteilung nicht berücksichtigt.
2. Der auf das angemeldete Werk entfallende Anteil, der mittels KI erstellt wurde (zB im Fall einer KI-Übersetzung), wird nicht verrechnet oder von der Verrechnung in Abzug gebracht.
3. Der Autor/die Autorin versichert bei der Werkmeldung, dass das Werk von ihm/ihr selbst geschaffen worden ist. Sollte der Autor/die Autorin bei der Werkschöpfung KI eingesetzt haben (zB ein KI-Sprachmodell), wird versichert, dass er/sie maßgeblichen Einfluss auf das Ergebnis genommen hat, und daher eine eigentümliche, geistige Schöpfung im Sinn des Urheberrechtsgesetzes vorliegt.
4. Der Verlag bestätigt bei der Werkmeldung, dass ihm keine Anhaltspunkte bekannt sind, die darauf hindeuten, dass kein von einem/einer menschlichen Urheber/in stammendes Ergebnis vorliegt.